



Erläuterungen zur Totalrevision der Verordnung zum Gesetz betreffend die Erhebung einer Gasttaxe (Gasttaxenverordnung, SG 650.410)

1. Ausgangslage

Die Totalrevision der Gasttaxenverordnung wird infolge der Revision des Gesetzes betreffend die Erhebung einer Gasttaxe (Gasttaxengesetz) notwendig. Der Auslöser der Totalrevision des Gasttaxengesetzes liegt in der Entstehung neuartiger Beherbergungsformen, der expliziten gesetzlichen Verankerung eines Gästepasses zur kostenlosen Nutzung des öffentlichen Verkehrs und allfälliger weiterer Vorteile, der aufgrund dieser zusätzlichen Leistungen und einer Tarifierhöhung beim Tarifverbund Nordwestschweiz (TNW) erforderlichen Erhöhung der Taxe sowie der Möglichkeit, Verstösse gegen das Gesetz wirksamer zu sanktionieren. Das totalrevidierte Gesetz, welches der Grosse Rat am 18. Oktober 2017 verabschiedet hatte, und die dazugehörige Verordnung sollen den Anforderungen an eine moderne, zukunftsgerichtete Rechtsgrundlage entsprechen sowie die Destination Basel weiter stärken.

2. Neue Verordnung zum Gesetz betreffend die Erhebung einer Gasttaxe

Erläuterungen zu § 1. Zuständigkeiten

¹ Das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt ist für den Vollzug des Gesetzes betreffend die Erhebung einer Gasttaxe zuständig, soweit der Regierungsrat nicht einzelne Aufgaben des Vollzugs gemäss § 9 Abs. 2 des Gesetzes an einen Dritten übertragen hat.

² Zuständige Behörde ist das Amt für Wirtschaft und Arbeit.

Keine Änderungen zur geltenden Verordnung und zur geltenden Praxis

Erläuterungen zu § 2 Höhe der Gasttaxe

¹ Die Höhe der Gasttaxe beträgt Fr. 4.

Die Gasttaxe beträgt heute 3.50 Franken pro Übernachtung und Gast. Gäste der Jugendherberge bezahlen 1.80 Franken. Kinder unter 12 Jahren sind von der Abgabe befreit. Aufgrund der vorgesehenen zusätzlichen Leistungen in Form eines Gästepasses, der auch weitere Vergünstigungen, wie beispielsweise einen reduzierten Eintritt in die Basler Museen, bietet, sowie dem Preisanstieg des Mobility-Tickets von 95 Rappen auf 1.05 Franken ab 2018 wird der Preis der Gasttaxe für alle Übernachtungsbetriebe per 1. Januar 2018 auf 4.00 Franken erhöht. Kinder unter 12 Jahren bleiben weiterhin von der Gasttaxe befreit.

Erläuterungen zu § 3 Verwendung der Gasttaxenerträge

¹ Pro gasttaxenpflichtige Übernachtung geht ein Betrag, dessen Höhe der Regierungsrat bestimmt, an den Tarifverbund Nordwestschweiz (TNW) zur Finanzierung der Nutzung des öffentlichen Verkehrs durch die Gäste.

² Über die weitere Verwendung der Gasttaxenerträge entscheidet das Departement nach Deckung seiner Vollzugskosten in Höhe von 1.5% der Gasttaxenerträge (brutto).

³ Das Departement kann mit Dritten im Sinne von § 2 Abs. 2 des Gesetzes eine Vereinbarung abschliessen.

Die Verwendung der Gasttaxe darf nur im Sinne von § 1 neues Gasttaxengesetz erfolgen.

Zu Abs. 1: Der Regierungsrat beschloss am 16. Mai 2017 (RRB Nr. Nr. 17/16/8), dass der Tarifverbund Nordwestschweiz ab 1. Januar 2018 pro gasttaxenpflichtige Übernachtung 1.05 Franken aus den Erträgen der Gasttaxe erhält. Diese Entschädigung gilt bis zum 31. Dezember 2022. Eine Erhöhung ist frühestens ab 1. Januar 2023 - oder wenn die Teuerung seit dem 1. Januar 2018 mindestens 5% beträgt - möglich (was zuerst eintritt).

Zu Abs. 2: Mit der Aufwandsentschädigung von 1.5% der Gasttaxenerträge werden sämtliche mit dem Vollzug der Gasttaxe in Verbindung stehenden personellen und finanziellen Aufwände der zuständigen Behörde, d.h. des Amts für Wirtschaft und Arbeit, abgegolten. Die Wahl eines Prozentsatzes begründet sich in der Tatsache, dass mit steigenden Übernachtungszahlen und damit mit steigenden Gasttaxenerträgen auch der Aufwand für den Vollzug steigt.

Abs. 3: Bisher besteht eine Zusammenarbeit mit Basel Tourismus und es wird angestrebt, diese in Zukunft beizubehalten und auszubauen. Konkret bedeutet dies, dass Basel Tourismus künftig sämtliche Gasttaxenerträge nach Abzug der Entschädigung für den TNW (Abs. 1) sowie der Aufwandsentschädigung für die vollziehende Behörde (Abs. 2) erhält. Die Verwendung der Gasttaxenerträge durch Basel Tourismus wird künftig in einer separaten Vereinbarung geregelt.

Erläuterung zu § 4 Verteilung der Gästepässe an die Beherbergungsbetriebe

¹ Die Verteilung der Gästepässe erfolgt durch das Amt für Wirtschaft und Arbeit, durch einen gemäss § 9 Abs. 2 des Gesetzes mit dem Vollzug beauftragten Dritten oder mittels eines von diesem betriebenen elektronischen Ausgabesystems.

² Näheres regelt das Departement.

Aktuell wird das Mobility Ticket vom Amt für Wirtschaft und Arbeit in physischer Form an die Beherbergungsbetriebe übergeben. Mit Inkrafttreten des neuen Gasttaxengesetzes ist die Einführung eines elektronischen Ausgabesystems des neuen Gästepasses geplant. Dabei wird die Herstellung und Distribution der Gästekarte künftig von Basel Tourismus übernommen.

Erläuterungen zu § 5 Pflichtige Beherbergungsbetriebe

¹ Pflichtig gemäss § 6 Abs. 1 des Gesetzes sind die Betreiberinnen und Betreiber von Beherbergungsbetrieben, die gewerbsmässig beziehungsweise mindestens fünf Tage pro Kalenderjahr gegen Entgelt Personen beherbergen.

Die Beherbergungsbetriebe sind gemäss Gasttaxengesetz neu explizit zum Einzug der Gasttaxe bei den Gästen und zur Überweisung der Gasttaxe an den Kanton verpflichtet. Welche Einrichtungen als Beherbergungsbetrieb gelten, ist neu derart formuliert, dass auch moderne Übernachtungskonzepte, wie beispielsweise Unterkünfte, die über Vermittlungsplattformen im Internet gebucht werden, unter die Abgabepflicht fallen. Als Grenze wird die entgeltliche Vermietung von fünf Tagen pro Kalenderjahr festgesetzt. Dabei macht es keinen Unterschied, ob es sich um die Vermietung privater oder gewerblicher Lokalitäten handelt. Mit dieser Regelung wird § 6 Abs. 1 Gasttaxengesetz konkretisiert. Die Grenze von fünf Tagen ist ein sinnvoller Mittelweg zwischen Vollzugseffizienz und Steuergerechtigkeit. Personen, die in sehr geringem Umfang entgeltlich vermieten, sind damit von der Pflicht, die Gasttaxe von ihren Gästen einzuziehen und an den Kanton abzuführen, freigestellt.

Erläuterungen zu § 6 Meldepflicht

¹ Die Betreiberinnen und Betreiber beziehungsweise deren gemäss § 6 Abs. 4 des Gesetzes beauftragten Vermittlerinnen und Vermittler haben bis zum Sechsten des Folgemonats die im vergangenen Monat erfolgten Übernachtungen zu melden.

² Das Departement wird ermächtigt, das aktuelle Meldeformular durch ein elektronisches Meldesystem zu ersetzen.

³ Näheres regelt das Departement.

Aktuell und bis auf weiteres erfolgt die Meldung der gasttaxenpflichtigen Übernachtungen über ein Meldeformular, das sowohl per Post als auch elektronisch an das Amt für Wirtschaft und Arbeit übermittelt werden kann. Änderungen dieser Praxis, in Form einer Umstellung auf ein elektronisches Meldesystem, sind in Zukunft möglich.

Erläuterungen zu § 7 Rechnungsstellung

¹ Nach Eingang der Meldung stellt das Amt für Wirtschaft und Arbeit den Beherbergungsbetrieben oder ihren Vermittlerinnen und Vermittlern die Gasttaxe in Rechnung.

Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel per Post.

Erläuterungen zu § 8 Fälligkeit, Verzugszins, Mahngebühren

¹ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Zustellung der Rechnung.

² Nach dieser Frist sind die säumigen Beherbergungsbetriebe oder ihre Vermittlerinnen und Vermittler zu mahnen.

³ Nach Ablauf der Mahnfrist wird ein Verzugszins in Höhe von 5% erhoben.

⁴ Für nicht rechtzeitig bezahlte Rechnungen können Mahngebühren und Umtriebsgebühren für Inkassomassnahmen erhoben werden. Diese betragen:

- a) Mahngebühren ab zweiter Mahnung: Fr. 40;
- b) Umtriebsgebühr für Inkassomassnahmen: Fr. 50.

⁵ Vorbehalten bleibt die Einforderung weiterer Gebühren im Zusammenhang mit Betreibungsverfahren.

Die Regelungen entsprechen den kantonalen Regelungen im Zusammenhang mit der Gebührenerhebung (§ 14b Verordnung zum Gesetz über die Verwaltungsgebühren vom 20. Juni 1972 (SG 153.810) und anderen Bestimmungen kantonalen Verordnungen (Verordnung zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Verordnung über die Gebühren des Lufthygieneamtes beider Basel, Verordnung über die Gebühren der Abteilung Stadtentwässerung im Tiefbauamt, Verordnung über die Gebühren des Amtes für Umwelt und Energie u.a.). Auch die Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern (Steuerverordnung, StV, SG 640.110) vom 14. November 2000 sieht eine entsprechende Regelung bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Steuern vor.

Erläuterungen zu § 9 Abweichende Vereinbarungen mit Vermittlerinnen und Vermittler

¹ Das Amt für Wirtschaft und Arbeit kann mit Vermittlerinnen und Vermittlern vertraglich von § 6 bis § 8 abweichende Regelungen vereinbaren.

Wie bereits im Ratschlag zu einer Totalrevision des Gesetzes betreffend die Erhebung einer Gasttaxe (Gasttaxengesetz) vom 17. Mai 2017 ausgeführt, ist eine Vereinbarung mit der Vermittlungsplattform Airbnb geplant. Diesbezüglich laufen Gespräche mit Airbnb. Die Verordnung sieht die Möglichkeit vor, mit Blick auf die Praktikabilität abweichende Regelungen hinsichtlich der § 6 bis 8 zu vereinbaren.

Erläuterungen zu § 10 Daten- und Aktenaufbewahrungspflicht

¹ Die Beherbergungsbetriebe und die Vermittlerinnen und Vermittler haben alle im Zusammenhang mit der Gasttaxengesetzgebung zu führenden Daten und Akten mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

Die Daten- und Aktenaufbewahrungspflicht orientiert sich an den gängigen Fristen.

Beilage:
Verordnungstext